



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 09.06.2023

Nummer 23

Inhalt

- Satzung des Instituts für Fahrzeugsystem- und Servicetechnologien (IFST) der Fakultät Fahrzeugtechnik an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Satzung des Institutes für Fahrzeugsystem- und Servicetechnologien

Fakultät Fahrzeugtechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Satzung des Instituts für Fahrzeugsystem- und Servicetechnologien der Fakultät Fahrzeugtechnik an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden „Ostfalia“) wurde wie folgt vom Fakultätsrat am 12.10.2022 beschlossen und vom Präsidium in seiner Sitzung am 26.01.2023 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Aufgaben und Gliederung

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

§ 4 Arbeitssitzungen

§ 5 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Gliederung

Das Institut für Fahrzeugsystem- und Servicetechnologien (IFST) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Fahrzeugtechnik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften. Es dient der Lehre, dem Studium, der Forschung und der Weiterbildung im Bereich der Fahrzeugsystem- und Fahrzeugservicetechnologien.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Er setzt sich aus drei Angehörigen der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin/einem Vertreter der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe zusammen. Ist eine der beiden letztgenannten Gruppen innerhalb einer wissenschaftlichen Einrichtung nicht vertreten, so fällt der Platz an die jeweils andere Gruppe. Die Professorinnen/Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (2) Ein Mitglied der Hochschullehrergruppe des Vorstandes ist geschäftsführende Leiterin/geschäftsführender Leiter und gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes und vertritt das Institut nach außen. Die Vertretung der/des geschäftsführenden Leiterin/Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Professorinnen und Professoren in der Reihenfolge des Dienstalters.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 3 Jahre von den Institutsangehörigen ihrer jeweiligen Statusgruppe gewählt. Die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren wählen darüber hinaus aus der Mitte der professoralen Mitglieder des Vorstandes die geschäftsführende Leiterin/den geschäftsführenden Leiter.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Über den Umgang mit Ressourcen und Landesmitteln, die direkt dem Institut zugewiesen sind, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Durchführung von experimentellen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist mit den Laborkapazitäten zu harmonisieren. Lehrveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor der Forschungstätigkeit.
- (3) Über die Verwendung von Drittmitteln entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, welches diese eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Institutes wie Werkstätten und Labore usw. in Anlehnung an die Regelungen der Fakultät Fahrzeugtechnik.
- (5) Der Vorstand beschließt auf Antrag von Professorinnen und Professoren über deren Aufnahme in das Institut. Die Aufnahme gilt dann als angenommen, wenn die Vorstandsmitglieder ohne Gegenstimme und 2/3 aller dem Institut zugehörigen Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zustimmen.

- (6) Institutsmitglieder der Hochschullehrergruppe können ihre Mitgliedschaft im Institut ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung des Vorstands beenden.

§ 4 Arbeitssitzungen

- (1) Unter dem Vorsitz der/des geschäftsführenden Leiterin/Leiters kommen die im Institut tätigen Professorinnen/Professoren und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens einmal im Semester zu einer Institutssitzung zusammen, um über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zu beraten. Die/der geschäftsführende Leiterin/Leiters berichtet über die Tätigkeit des Institutes seit der letzten Sitzung.
- (2) Unter dem Vorsitz der/des geschäftsführenden Leiterin/Leiters kommen die Mitglieder des Vorstandes des Institutes mindestens einmal im Semester zu einer Vorstandssitzung zusammen.
- (3) Mindestens einmal im Semester lädt die/der geschäftsführende Leiterin/Leiters zu einer Professoren/Professorinnen-Dienstbesprechung ein. Sie dient der Kommunikation und der kurzfristigen Abstimmung hinsichtlich Lehre, Forschung und Entwicklung.
- (4) Für die Organisation der Arbeitssitzungen findet die Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule in den übertragbaren Paragraphen sinngemäß Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch den Fakultätsrat und Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.